

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 31. Juli

2002

Datum	Inhalt	Seite
25. 7.2002	Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen 215-6-1-I, 215-5-1-1-I, 215-3-1-I	318
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	322
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes 2025-1-I	324
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK	326
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften 2330-18-I, 2330-6-I	329
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 300-1-1-J	331
25. 7.2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale 726-6-F	332
14. 7.2002	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen 2122-4-G	337
21. 7.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S, 2251-15-S, 2251-10-S	340
16. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-U	341
25. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	342
7. 7.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung om Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Altötting/Burghausen“ 2035-49-I	344
7. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen 2130-3-I	345
15. 7.2002	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung – BayTGV) 2032-5-3-F	346
17. 7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister 315-6-J	351

2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Vom 25. Juli 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sparkassen“ die Worte „als ihre Unternehmungen“ eingefügt.

2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Trägerschaft und Haftung Art. 4

(1) Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Träger), unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) ¹Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1, 2 und 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 5, Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

4. In Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, Art. 14 und 21 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

5. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Übereinkunft ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Vereinigungszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der

übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), kann festgelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie dürfen die Vereinigung nur genehmigen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor Eingang des Genehmigungsantrags liegenden Stichtag aufgestellt wird.“

6. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

7. In Art. 22 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er führt die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Bayern“.

8. In Art. 24 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.

9. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Haftung des Gewährträgers Art. 33

¹Der Gewährträger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. ⁴Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Sparkassen- und Giroverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinn der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. ⁵Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 8 am 1. August 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Sparkassengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dabei insbesondere die Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ durch die Bezeichnung „Sparkassenverband Bayern“ zu ersetzen.

München, den 25. Juli 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber